



Hospital zum Heiligen Geist

Hospitalverwaltung

Biberach, 11.12.2019

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2019/288**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hospitalrat	öffentlich	23.01.2020	Vorberatung			
Gemeinderat in Stiftungssachen Hospital	öffentlich	30.01.2020	Beschlussfas- sung			

Änderung der Stiftungssatzung; Anpassung der ehrenamtlichen Entschädigung

I. Beschlussantrag

1. Der beigefügten Änderung der Stiftungssatzung, wie in Anlage 1 dargestellt, wird zugestimmt.
2. Für den HOV wird mit Wirkung zum 01.01.2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 500 € netto festgesetzt.
3. Für den stv. HOV wird mit Wirkung zum 01.01.2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 250 € netto festgesetzt.

II. Begründung

1. Ausgangssituation

Seit 01.01.1999 erhält der Hospitalverwalter eine monatliche Aufwandsentschädigung, die in § 10 der Stiftungssatzung festgeschrieben ist. Daraus folgt, dass etwaige Änderungen der Entschädigung nur durch eine Satzungsänderung möglich sind. Dieses Verfahren ist eher unüblich.

Bei der Entschädigung für den Hospitalverwalter handelt es sich um eine ehrenamtliche Entschädigung. Das wurde im Jahr 2005 mit dem Regierungspräsidium abschließend abgestimmt und zwar sowohl mit der Stiftungsbehörde als auch mit der Kommunalaufsicht.

Die Entschädigung für den Hospitalverwalter beträgt seit dem Jahr 1999 nun 500 DM, das sind aktuell 255,64 €.

Für den stellvertretenden HOV wurde im Jahr 2005 im Rahmen der Diskussion im Hospitalrat eine Entschädigung von 300 DM angedacht, die allerdings nicht weiterverfolgt wurde.

...

2. Stellungnahme der Verwaltung

Der Hospitalverwalter wurde aus der Mitte des Hospitalrates herausgebeten, die Situation der Entschädigung für den HOV und dessen Stellvertretung zu beleuchten. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach.

Die Festlegung einer Entschädigung in einer Stiftungssatzung ist nicht mehr zeitgemäß. Es wird daher vorgeschlagen, die Entschädigung für den HOV und für dessen Stellvertretung künftig nicht mehr in der Stiftungssatzung sondern durch einen Beschluss des Gemeinderates in Stiftungssachen festzusetzen. Das Einvernehmen mit dem Hospitalrat ist vorab herbeizuführen. Darüber hinaus war es im Jahr 2005 ein Anliegen der Stiftungsbehörde, dass auch diese bei Änderungen der Entschädigungen des Hospitalverwalters und dessen Stellvertreter gehört wird. Daher wird jetzt eine entsprechende Änderung der Stiftungssatzung vorgeschlagen (**Anlage 1**).

Die Tätigkeit für die Stiftung hat zwischenzeitlich einen Umfang angenommen, die eine ständige Stellvertretung notwendig erscheinen lässt. Ohnehin ist der Austausch und die interne Beratung diverser Stiftungsthemen sinnvoll und notwendig, um alle Belange der Stiftung im Blickfeld zu haben.

Nachdem die Entschädigung nun über viele Jahre hinweg unverändert war, schlagen wir eine Anpassung auf 500 € für den HOV und die Einführung einer Entschädigung für den stv. HOV mit 250 € vor.

Mit der Stiftungsbehörde wurde der Sachverhalt am 11.12.2019 abgestimmt.

Zeidler
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung